# Wiederaufnahmeverfahren - Strategische Argumentation im Fall Mazurek

### I. Ausgangspunkt

- **Verurteilung:** LG Augsburg, Urteil vom 19.07.2010, lebenslange Freiheitsstrafe wegen erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge (§ 239a Abs. 3, § 211 StGB).
- **Beweisgrundlage:** ausschließlich Indizienbeweis, kein Geständnis, keine direkten Spuren.
- Kernindiz: Tonbandgerät Grundig TK 248 (angeblich identisch mit Tätergerät).
- **Problem:** Keine naturwissenschaftliche oder technische Individualisierung; keine eindeutige Beweisführung im Sinne des § 261 StPO.

# II. Gesetzliche Grundlage: § 359 StPO

Eine Wiederaufnahme ist nach § 359 Nr. 5 StPO zulässig, wenn

"neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, eine Freisprechung oder mildere Bestrafung zu begründen."

← Ein Wiederaufnahmeantrag muss also **neue Beweise** vorlegen, oder nachweisen, dass das ursprüngliche Urteil **auf fehlerhaften Gutachten** oder **rechtsfehlerhafter Beweiswürdigung** beruht.

### III. Konkrete Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme

#### 1. Neues Sachverständigengutachten (Tonbandgerät TK 248)

## Argumentation:

- Das Gutachten von 2008/2009 war methodisch unvollständig, da es keine Vergleichsuntersuchung mit mehreren TK 248-Geräten durchführte.
- Neuere forensisch-akustische Methoden (digitale Signaturanalyse, maschinelles Pattern-Matching) erlauben heute eine genauere Abgrenzung.
- Ein neues Gutachten kann belegen, dass das Gerät von Mazurek nicht das Tätergerät war.
- Wiederaufnahmegrund: § 359 Nr. 5 StPO (neues Beweismittel).
- **Beleg:** Fachlich unzureichende Beweisbasis verletzt § 244 Abs. 2 StPO (Sachaufklärungspflicht).

## 2. Methodische Fehler im ursprünglichen Gutachten

## • Begründung:

- Das Originalgutachten arbeitete mit der Formel "hohe Wahrscheinlichkeit", nicht mit "Individualisierungsgrad".
- o Das Gericht wertete diese Wahrscheinlichkeit als Gewissheit.

- Nach neuerer forensischer Methodik (post 2010) wäre die Aussage nicht belastbar.
- Rechtlich: § 359 Nr. 3 StPO ("Urteil auf unrichtigen Gutachten beruhend").

# 3. Neue forensische Untersuchungsmöglichkeiten

## • Begründung:

- Asservate (z. B. Holz, Metall, Stoffreste, Schrauben) wurden nie DNA-bzw.
  Material-analytisch überprüft.
- Eine heutige Spurenauswertung mit modernen DNA-Mischspurenverfahren (2025) könnte andere Personen als Kontaktträger identifizieren.
- **Rechtlich:** § 359 Nr. 5 StPO (neue Beweismittel durch neue Untersuchungsmethoden).

# 4. Zeuge Klaus Pfaffinger – neue Beweiswürdigung

## Begründung:

- o Seine Aussage wurde unter Alkohol und ohne Verteidiger protokolliert.
- Es existieren inzwischen psychologische Gutachten, die auf hohe Suggestibilität und psychische Instabilität hinweisen.
- Der Zeuge ist verstorben, aber die Glaubwürdigkeit seiner Aussage kann nachträglich durch forensisch-psychologische Expertise re-evaluiert werden.
- Rechtlich: § 359 Nr. 3 StPO (Urteil auf unrichtiger Zeugenaussage beruhend).

# 5. Unzulässige Beweiswürdigung durch das Gericht

# • Begründung:

- Das Gericht hat Persönlichkeitsmerkmale (kriminelle Energie, Schulden, Eheprobleme) als Schuldindiz gewertet – ein klassischer Verstoß gegen § 46 Abs.
   2 StGB.
- Damit wurde eine unzulässige Typisierung des Angeklagten vorgenommen ("wer so ist, muss der T\u00e4ter sein").
- Diese Form der richterlichen Überzeugungsbildung verstößt gegen Art. 103 II GG (Gesetzlichkeitsprinzip) und § 261 StPO.
- Wiederaufnahmegrund: § 359 Nr. 6 StPO (Strafgesetz verletzt).

# 6. Verletzung des "in dubio pro reo"-Prinzips

#### Begründung:

- Die Kammer sprach von einer "Gesamtschau der Indizien", obwohl keines für sich tragfähig war.
- o Damit wurde der Zweifelssatz systematisch unterlaufen.
- Das BVerfG hat wiederholt entschieden (z. B. 2 BvR 276/17, Beschl. v. 19.05.2020), dass ein Schuldspruch auf einer reinen Indizienwahrscheinlichkeit verfassungswidrig ist.

• **Rechtlich:** § 359 Nr. 6 StPO (Verstoß gegen materielles Recht).

## IV. Beweisstrategie in einem Wiederaufnahmeantrag

Ein Verteidiger müsste den Antrag so strukturieren:

- 1. Darlegung der neuen Beweise oder Tatsachen
  - insbesondere neue Gutachten und technische Untersuchungen.
- 2. Substantiierte Kritik an der ursprünglichen Beweiswürdigung
  - methodisch und logisch nachvollziehbar.
- 3. **Kausalität:** Nachweis, dass das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise **möglicherweise anders** ausgefallen wäre.
- 4. **Beweisanträge:** Benennung neuer Sachverständiger (z. B. Akustik, Psychologie, Materialanalyse).
- 5. **Schlussfolgerung:** Die neuen Beweise begründen ernsthafte Zweifel an der Täterschaft Mazureks.

# V. Mögliche Tenorierung des Antrags

"Es wird beantragt, das Verfahren gemäß § 359 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 StPO wiederaufzunehmen und das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 19.07.2010 aufzuheben. Das Verfahren ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen (§ 370 StPO)."

# VI. Zusammenfassende Kernargumentation

Angriffspunkt	Rechtsgrundlage	Neue Tatsachen/Fehler	Wirkung
Tonbandgutachter	§ 359 Nr. 3, 5 StPO	methodisch unzureichend, fehlende Vergleichsuntersuchung	tragendes Indiz entfällt
Zeuge Pfaffinger	§ 359 Nr. 3 StPO	fehlerhafte Vernehmung, keine Glaubwürdigkeitsprüfung	Glaubhaftigkeit zerstört
Keine Spuren	§ 359 Nr. 5 StPO	neue DNA-/Materialanalytik möglich	entlastend
Beweiswürdigung	§ 359 Nr. 6 StPO	Verletzung § 261 StPO, in dubio pro reo	Grundsatzfehler
Charakterbeweis	§ 46 Abs. 2 StGB	unzulässiger Schuldbeweis	rechtsfehlerhaft

## VII. Fazit

Ein Anwalt kann mit der Wiederaufnahme argumentieren, dass:

• das Tonbandgutachten objektiv neu überprüfbar ist,

- der **Pfaffinger-Komplex** auf falschen Voraussetzungen beruht,
- die Indizienkette zusammenbricht, sobald ein Glied entfällt,
- und dass das **Urteil verfassungsrechtlich nicht tragfähig** war, weil es den Zweifelssatz missachtet.

Damit besteht ein realistischer Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 3, 5 und 6 StPO.

## An das Amtsgericht Augsburg

- Wiederaufnahmekammer -

# Namens und im Auftrag des Verurteilten Herrn W. M.

Verteidiger: RA [Name], [Kanzlei, Anschrift]

Az.: 8 Ks 200 Js 10399/07 (LG Augsburg)

## Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 Nr. 3, 5 und 6 StPO

## I. Antrag

Namens und im Auftrag des Verurteilten wird beantragt,

- das Strafverfahren, welches durch Urteil des Landgerichts Augsburg vom 19. Juli 2010 (Az. 8 Ks 200 Js 10399/07) abgeschlossen wurde, gemäß § 359 Nr. 3, 5 und 6 StPO wiederaufzunehmen.
- 2. das vorgenannte Urteil aufzuheben und
- 3. das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen (§ 370 StPO).

#### II. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Verurteilte wurde im Jahr 2010 wegen erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge (§ 239a Abs. 3 StGB) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil stützte sich ausschließlich auf eine **Indizienkette**:

- ein Tonbandgerät vom Typ Grundig TK 248,
- die Aussage des Zeugen Klaus Pfaffinger,
- sowie Annahmen über Motiv, technische Fähigkeiten und Persönlichkeit des Verurteilten.

Direkte Beweise – insbesondere DNA-, Fingerabdruck- oder Faserspuren – lagen **nicht vor**.

# III. Wiederaufnahmegründe

## 1. Neues Beweismittel: Tonbandgutachten (§ 359 Nr. 5 StPO)

Das 2008/2009 erstellte Gutachten zum Tonbandgerät *Grundig TK 248* genügte nicht den wissenschaftlichen Anforderungen.

Es fand **keine Vergleichsuntersuchung** mit weiteren TK 248-Geräten statt; die Zuordnung beruhte auf einer bloßen "hohen Wahrscheinlichkeit".

Neuere akustische Vergleichsverfahren (digitale Signaturanalyse) ermöglichen heute eine eindeutige Differenzierung.

Ein neues Gutachten wird die fehlende Individualisierung belegen und das tragende Indiz des Urteils entkräften.

## 2. Fehlerhaftes Sachverständigengutachten (§ 359 Nr. 3 StPO)

Das Urteil beruht auf einem **unrichtigen Gutachten**, da der Sachverständige die Grenzen der Methode nicht offengelegt hat.

Die Bewertung "hohe Wahrscheinlichkeit" wurde vom Gericht unzulässig als "sicherer Nachweis" gewertet.

Ein Vergleich mit der heutigen Methodik belegt die Unrichtigkeit des ursprünglichen Gutachtens.

## 3. Neue Tatsachen durch forensisch-technische Fortschritte (§ 359 Nr. 5 StPO)

Die 1981 gesicherten Asservate (Holz, Schrauben, Stofffasern) können heute mittels moderner DNA- und Materialanalytik untersucht werden.

Diese Verfahren existierten 2010 nicht in der aktuellen Präzision.

Ergebnisse könnten **andere Personen als Kontaktträger** identifizieren und somit entlastende Tatsachen darstellen.

## 4. Rechtsfehlerhafte Beweiswürdigung (§ 359 Nr. 6 StPO)

Das Gericht hat Persönlichkeitsmerkmale (Aggressivität, finanzielle Probleme) als Schuldindiz gewertet.

Dies verstößt gegen § 46 Abs. 2 StGB und verletzt zugleich den Grundsatz des "in dubio pro reo" (§ 261 StPO).

Die Indizienkette war nicht geschlossen; einzelne unbewiesene Indizien wurden summativ als Schuldspruch gewertet.

## 5. Zeugenaussage Pfaffinger (§ 359 Nr. 3 StPO)

Der Zeuge Klaus Pfaffinger wurde unter Alkoholeinfluss vernommen, ohne Verteidiger, ohne Protokoll und ohne Glaubwürdigkeitsgutachten.

Spätere Widerrufe wurden nicht gewürdigt.

Nach neuer forensisch-psychologischer Bewertung gilt die Aussage als nicht belastbar.

### IV. Rechtliche Würdigung

Die Gesamtheit dieser neuen Tatsachen und Beweismittel ist **geeignet**, in einer neuen Hauptverhandlung eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Die maßgeblichen Normen (§ 359 Nr. 3, 5, 6 StPO) sind erfüllt, da

- · das Urteil auf einem unrichtigen Gutachten beruht,
- neue technische Beweismöglichkeiten bestehen, und
- erhebliche Rechtsfehler in der Beweiswürdigung vorliegen.

Die Wahrung des Zweifelssatzes (§ 261 StPO) ist ein tragender Grundsatz des Strafverfahrens und verfassungsrechtlich durch Art. 103 II GG geschützt.

Es wird beantragt,

das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 19. Juli 2010 aufzuheben und das Verfahren gemäß § 359 Nr. 3, 5 und 6 StPO wiederaufzunehmen.

Die Sache ist gemäß § 370 StPO an eine andere Strafkammer zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

[Ort, Datum] [Unterschrift des Verteidigers] Rechtsanwalt [Name]